



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2015

Nr. 9/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015 133

Redaktionelle Korrektur der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug und der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (*Gemeinde Helpsen*) 133

Redaktionelle Korrektur der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug und der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (*Gemeinde Seggebruch*) 134

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Redaktionelle Berichtigung der Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen 134

Redaktionelle Berichtigung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen 134

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Lüdersfeld“ vom 07.05.1996 134

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- keine -

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 25.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.779.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.139.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.651.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	2.859.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	2.731.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 25.06.2015

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.08.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.10.2015 bis zum 16.10.2015 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 01.09.2015

Der Gemeindedirektor
Schwedhelm

Redaktionelle Korrektur der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug und der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 auf Seite 100 veröffentlichten o.g. Änderungssatzungen werden jeweils bzgl. einer Regelung redaktionell berichtigt:

Artikel I Buchstabe e) der 6. Änderungssatzung für die Kindertagesstätte Bergkrug lautet richtig wie folgt:

„Die bisherigen §§ 7 und 8 werden in §§ 8 und 9 umbenannt.“

Artikel I Buchstabe e) der 5. Änderungssatzung für die Krippeneinrichtung lautet richtig wie folgt:

„Die bisherigen §§ 6 und 7 werden in §§ 7 und 8 umbenannt.“

Helpsen, 03.09.2015

Gemeinde Helpsen

Köritz
Gemeindedirektor

(weiter auf Seite 134)

Redaktionelle Korrektur der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug und der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 auf den Seiten 101 und 102 veröffentlichten o.g. Änderungssatzungen werden jeweils bzgl. einer Regelung redaktionell berichtigt:

Artikel I Buchstabe e) der 5. Änderungssatzung für die Kindertagesstätte Bergkrug lautet richtig wie folgt:

„Die bisherigen §§ 7 und 8 werden in §§ 8 und 9 umbenannt.“

Artikel I Buchstabe e) der 5. Änderungssatzung für die Krippeneinrichtung lautet richtig wie folgt:

„Die bisherigen §§ 6 und 7 werden in §§ 7 und 8 umbenannt.“

Seggebruch, 03.09.2015

Gemeinde Seggebruch

Körbitz

Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Redaktionelle Berichtigung der Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 veröffentlichte Ordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen enthält einige fehlerhafte Formulierungen, die hiermit redaktionell berichtigt werden:

a) Das Rubrum lautet richtig:

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991, Nr. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen am 02.06.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

b) § 16 Absatz 1 lautet richtig:

Bei Rasengräbern übernimmt die Pflege die Friedhofsverwaltung.

c) § 17 Absatz 1 lautet richtig:

Bei Rasenumengräbern übernimmt die Pflege die Friedhofsverwaltung.

Bückeberg, den 20. August 2015

Landeskirchenamt Bückeberg

Im Auftrag
Krömer

Redaktionelle Berichtigung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 veröffentlichte Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Vehlen enthält im Rubrum einen Fehler, der hiermit redaktionell berichtigt wird. Der Wortlaut lautet korrekt wie folgt:

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 29 der Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen hat der Kirchenvorstand am 02.06.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Bückeberg, den 20. August 2015

Landeskirchenamt Bückeberg

Im Auftrag
Krömer

I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Lüdersfeld“ vom 07.05.1996

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Lüdersfeld“ hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.“

§ 16 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern findet keine Stellvertretung statt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lüdersfeld, den 08. Sep. 2015

Senne (Verbandsvorsteher) Brunkhorst (Ausschussmitglied)

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 15. Sep. 2015
Az.: 67 41 09 / 01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen